

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 29/68

Verkündet am
10. Oktober 1968

I m N a m e n d e s V o l k e s

RegObersekretär
Schriftführer

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklögerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1968 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,	
Bundesrichter	S c h ö d e r ,	
Bundessozialrichter	van B ü r c k	und
Bundessozialrichter	B e e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Land-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar
1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1912 geborene Kläger mußte seine seit 1949 verrichtete Tätigkeit als Lehrhauer im Februar 1964 aus gesundheitlichen Gründen aufgeben; seit Mai 1964 arbeitet er als Bahnreiniger. Seinen Antrag vom 7. Februar 1964 auf Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, bei ihm liege weder Berufsunfähigkeit noch verminderte bergmännische Berufsfähigkeit vor. Der gegen die Ablehnung der Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit erhobene Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen. In dem Bescheid wird ausgeführt, die dem Kläger noch möglichen Tätigkeiten als Maschinist und Apparatewärter in Betrieben mit kontinuierlicher Arbeitsweise, für die ein Zuschlag von 10% zum Schichtlohn der Lohngruppe (LGr) III über Tage (übT) gezahlt werde, seien bei einem Lohnabfall von weniger als 17% der Lehrhauertätigkeit noch im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig.

Das Sozialgericht (SG) hat antragsgemäß die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide verurteilt, dem Kläger zum Februar 1964 die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten unter Zulassung der Revision zurückgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, der Kläger sei seit Februar 1964 vermindert bergmännisch berufsfähig, da er jedenfalls seit dieser Zeit wegen einer Reihe gesundheitlicher Störungen nur noch zu Arbeiten der LGr'n IV und V unter Tage und II bis V übT tauglich sei. Diese Arbeiten seien der Lehrhauertätigkeit, dem Hauptberuf des Klägers, nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Das gelte auch für die Tätigkeiten der LGr'n II und III, für die in den sogenannten durchgehenden (kontinuierlichen) Betrieben - § 23 des Manteltarifvertrages

- 3 -



- 3 -

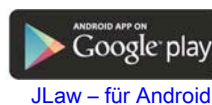
für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus (ArbMTV) - ein tariflicher Zuschlag von 10% gezahlt wird. Dieser Zuschlag sei bei der Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit von Verweisungstätigkeiten nicht zu berücksichtigen. Er sei nicht an bestimmte Berufe bzw.Arbeitergrad-Schlüsselnummern geknüpft, sondern werde nur für bestimmte Arbeitsplätze aller IGr'n üBT als Sonderlohnausgleich gezahlt. Man könne bei Prüfung der Gleichwertigkeit die einzelnen Berufe nicht aufspalten und sie danach unterscheiden, ob sie in Betrieben mit durchgehender oder nicht durchgehender Arbeit verrichtet würden. Auch gehe aus den vom Unternehmensverband Ruhrbergbau eingereichten Unterlagen hervor, daß die Tarifpartner nicht beabsichtigt hätten, die Tätigkeiten in durchgehenden Betrieben höher zu bewerten als entsprechende Tätigkeiten in anderen Betrieben. Ein Vergleich mit den für qualifizierte Arbeiten gewährten tariflichen Zulagen sei insoweit nicht möglich. Während diese Zulagen eine Erhöhung des tariflichen Schichtlohns darstellten, handele es sich bei der Vergütung für die von § 23 ArbMTV erfaßten Arbeiter um einen teilweisen Lohnausgleich wegen der im Jahre 1956 durchgeführten Verkürzung der Arbeitszeit dieser Arbeiter von wöchentlich 56 auf 48 Stunden. Sie sei nicht Teil des tariflichen Schichtlohns, da sie nicht an die Tätigkeit als solche gebunden sei und auch nicht für jede vergütete Schicht gezahlt werde. Sie könne allenfalls mit Zuschlägen für Mehrarbeit oder für Überstunden verglichen werden; solche Zuschläge seien bei der Gleichwertigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen. Gehe man aber vom Tariflohn der IGr'n II oder III üBT ohne Zuschlag aus, so seien die entsprechenden Tätigkeiten gegenüber der Lehrhauertätigkeit nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Dem Kläger stehe daher die Bergmannsrente zu.

Mit der Revision rügt die Beklagte unrichtige Anwendung des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). In tat-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



sächlicher Hinsicht stehe fest, daß der hauptberuflich als Lehrhauer tätig gewesene Kläger noch in der Lage sei, in Energiebetrieben und Kokereien als Maschinist (LGr II übt) oder als Apparatwärter in Kokereien (LGr III übt) zu arbeiten. Unter Berücksichtigung des den in kontinuierlicher Arbeitsweise beschäftigten Arbeitern dieser Art tariflich zustehenden Zuschlags von 10% sei der Schichtlohn nach den LGr'n II und III übt in der hier in Betracht kommenden Zeit stets höher gewesen als der einfache Schichtlohn der LGr I übt; die Tätigkeiten der LGr I übt seien aber nach ständiger Rechtsprechung der Lehrhauertätigkeit im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig.

Bei dem Lohnvergleich für die Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit sei von den Tariflöhnen auszugehen, die für einen im wesentlichen die gleichen Verhältnisse aufweisenden Bezirk tarifvertraglich festgesetzt sind. Nach der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau stehe aber a l l e n im Bergbau tätigen und unter § 23 ArbMTV fallenden Arbeitern tariflich ein um 10% erhöhter Schichtlohn zu. Hierdurch erhöhe sich die "Wertigkeit" der Arbeiten in den kontinuierlichen Betrieben. Es handele sich dabei weder um eine Vergütung für Mehrarbeit oder konkrete Mehrleistungen noch um eine Erschweriszulage. Mit dem Zuschlag von 10% werde vielmehr ein Qualifikationsmerkmal der so besser bezahlten Tätigkeiten berücksichtigt; er sei als Indiz dafür anzusehen, daß die genannten Arbeiten in Wirklichkeit nicht mehr zu den in der betreffenden LGr aufgeführten Arbeiten gehörten. Der Zuschlag stehe nicht in Zusammenhang mit der Gesamtarbeitszeit, sondern mit der Regelung, w a n n Schichten zu verfahren sind. Den in kontinuierlichen Betrieben tätigen Arbeitern habe man weder den wöchentlichen Ruhetag noch den arbeitsfreien Sonntag garantieren können; hier gelte vielmehr eine besondere Schichtenordnung mit wechselnden Schichtzeiten. Wegen dieser eigentümlichen Gestaltung des



- 5 -

zeitlichen Arbeitsablaufs werde der besondere Zuschlag gewährt; es werde also eine Eigenart der Tätigkeit abgegolten. Damit erhöhe sich auch der soziale Wert dieser Tätigkeiten; sie böten eine günstigere Gelegenheit zum Lohnerwerb, als ähnliche Tätigkeiten in anderen Betrieben. Demgemäß sei dieser Zuschlag bei Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit nach § 45 Abs. 2 RKG zu berücksichtigen.

Die Tätigkeiten, auf die der Kläger verwiesen werde, seien der Lehrhauertätigkeit auch nach Ausbildung, Kenntnissen und Fähigkeiten vergleichbar. Das gelte zumindest für die Tätigkeit als zweiter Maschinist in Energiebetrieben, der kleinere Maschinen oder maschinelle Einrichtungen zu führen und zu betreuen habe.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das
Urteil des SG Gelsenkirchen vom
20. April 1967 aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für richtig.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. SG und LSG haben zu Recht dem Kläger die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG zuerkannt. Er ist seit Februar 1964 vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne von § 45 Abs. 2 RKG. Seiner bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit als Lehrhauer, die er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, sind die Tätigkeiten der IGr'n II und III üBT, die er seither bestenfalls noch verrichten kann, nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Die relative Differenz zwischen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

dem für Lehrhauer (vom dritten Dienstjahr an) um 5% gekürzten Gedingerichtsatz und dem Schichtlohn der LGr II übt, der nach den früheren Lohnordnungen über 21% ausgemacht hatte, hat sich zwar seit der Lohnordnung zum 1. Juli 1964 auf etwa 20,3% verringert, jedoch hat diese Verschiebung, wie der Senat bereits durch Urteil vom 27. Oktober 1966 (SozR Nr. 24 zu § 45 RKG) dargelegt hat, nicht dazu geführt, daß die Tätigkeiten der LGr II übt seither der Lehrhauertätigkeit im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig wären. Das gilt erst recht von den Tätigkeiten der LGr III übt.

Der Auffassung der Beklagten, wirtschaftliche Gleichwertigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG bestehe dennoch zwischen der Lehrhauertätigkeit und den Tätigkeiten der LGr'n II und III übt, soweit für diese Tätigkeiten in Betrieben mit durchgehender Arbeit (kontinuierlichen Betrieben) ein Zuschlag von 10% zum Schichtlohn gezahlt wird, vermag der Senat nicht zu folgen. Das LSG hat zutreffend erkannt, daß dieser Zuschlag bei der Gleichwertigkeitsprüfung nach § 45 Abs. 2 RKG nicht zu berücksichtigen ist. Allerdings ist der Beklagten darin beizupflichten, daß es sich dabei um eine tariflich vereinbarte Vergütung handelt, die allen Arbeitern im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau, die in bestimmten Betrieben in Wechselschicht beschäftigt sind, zusteht, also nicht etwa nur um eine außertarifliche Zusatzleistung für bestimmte Arbeitsplätze. Das allein genügt jedoch nicht; es kommt vielmehr weiter entscheidend darauf an, ob durch diese Vergütung die Tätigkeit der begünstigten Arbeiter im Vergleich zur Tätigkeit der entsprechenden Arbeiterdienstgrade in anderen Betrieben wirtschaftlich höher bewertet wird. Das ist aber, wie der Senat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 1968 - 5 RKn 7/68 - ausgeführt hat, nicht der Fall.

Bei dem Zuschlag, um dessen Berücksichtigung es hier geht,

- 7 -



- 7 -

handelt es sich zumindest ursprünglich im wesentlichen um einen Sonderlohnausgleich für den Wegfall regelmäßiger Mehrarbeit, die die Arbeiter in den kontinuierlichen Betrieben gegenüber den Arbeitern in anderen Betrieben zu leisten hatten. Da nun Gegenstand des Wertvergleichs nach § 45 Abs. 2 RKG nicht die effektive Höhe des jeweiligen Erwerbseinkommens, sondern der objektive wirtschaftliche Wert der Tätigkeiten ist, demgemäß also ein Mehrverdienst durch besondere Mehrarbeit (Überstunden, Zusatzschichten) hierbei nicht berücksichtigt wird, kann auch eine Vergütung für den Wegfall dieses Mehrverdienstes nicht berücksichtigt werden. Aber auch, wenn man der Auffassung der Beklagten folgt, für die hier in Betracht kommende Zeit (seit 1964) sei der Zuschlag für Arbeiter in kontinuierlichen Betrieben nicht mehr als echter Sonderlohnausgleich für den Wegfall besonderer Mehrarbeit in den Jahren 1956 und 1959, sondern im wesentlichen als Vergütung für die betriebsbedingte besondere Schichtenregelung (mit Sonntagsarbeit, unregelmäßigen Ruhetagen und ständig wechselnden Schichtzeiten) anzusehen, kommt man zum gleichen Ergebnis. Die Bindung an eine aus dem üblichen Lebensrhythmus herausfallende Schichtenregelung ist nicht geeignet, Art und Wert einer Tätigkeit wesentlich zu verändern. Berücksichtigt man, daß der Zuschlag nicht an bestimmte Tätigkeiten gebunden ist, daß er nur solange gewährt wird, wie die Voraussetzungen der Kontinuität vorliegen und auch dann nur für planmäßige Pflichtschichten, so ergibt sich, daß er nicht Ausdruck einer höheren wirtschaftlichen Bewertung der von den begünstigten Arbeitern verrichteten Tätigkeit ist. Er ist daher auch nicht mit den Zuschlägen zu vergleichen, die in der Lohnordnung z.B. für gewisse Vorarbeiter- und aufsichtführende Tätigkeiten sowie für bestimmte Kokereitätigkeiten vorgesehen sind. Er entspricht vielmehr den Zuschlägen, die für Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für Nachtschichten gezahlt werden; Zuschläge dieser Art sind aber bei der Prüfung der wirt-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

schaftlichen Gleichwertigkeit verschiedener Tätigkeiten nicht zu berücksichtigen.

Die hiernach auch die am höchsten bewerteten Tätigkeiten, zu denen der Kläger noch gesundheitlich tauglich ist, seinem Hauptberuf als Lehrhauer nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sind, bedarf es keiner Prüfung, ob es sich dabei um "Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" im Sinne von § 45 Abs. 2 RKG handelt.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)